

## **Stadtrat**

### **Bericht und Antrag**

Datum SR-Sitzung: 4. November 2024  
Direktion: Präsidialdirektion  
Ressort: Präsidiales  
Verfasser: Sibylle Zwahlen  
Version: GRB: 2024-2939 / 16. September 2024

---

### **Teilrevision Allgemeines Gebührenreglement (AGeBR)**

---

#### **I. Bericht**

##### **Anlass für die Änderungen**

Im Rahmen der Revision der Gebührenverordnung wurde das Allgemeine Gebührenreglement auf seine Rechtmässigkeit überprüft. Das Reglement regelt die Grundlage zur Erhebung von Gebühren durch die Stadt Burgdorf und verweist in Art. 24 auf die Ausführungsbestimmungen in der Gebührenverordnung. Die Höhe der einzelnen Gebühren oder die entsprechenden Gebührenrahmen (Tariife) werden somit in der Kompetenz des Gemeinderates beschlossen. Ausnahme bildet die Anpassung der Stundenansätze des Verwaltungspersonals. Hier richten sich diese nach dem Anhang zum Reglement. Der Gemeinderat wird zwar zur periodischen Anpassung der Ansätze an die Teuerung legitimiert, dennoch benötigt diese Anpassung jeweils eine Revision des Reglements (Anpassung Anhang 1).

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat den Anhang 1 aus dem Reglement zu streichen und den entsprechenden Artikel 13 Abs. 2 dahin anzupassen, dass die Stundenansätze des Verwaltungspersonals in der Gebührenverordnung geregelt werden. Die Bemessungsgrundlagen gemäss Art. 12 Gebührenreglement bleiben bestehen. Wo das übergeordnete Recht und Artikel 14 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtungen erforderlichen Zeitaufwand (Aufwandgebühren).

##### **Anpassung**

###### **Artikel 13 Abs. 2**

Die Aufwandgebühren wurden seit 2014 nicht mehr angepasst. Damit die Ansätze aufgrund der Teuerung in der Kompetenz des Gemeinderates angepasst werden können, wird im Art. 13 Abs. 2 nur noch auf die Gebührenverordnung verwiesen. Der Anhang wird gelöscht.

## **II. Antrag**

Gestützt auf den vorliegenden Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat folgende Beschlussträge:

1. Die Änderung von den Artikel 13 Absatz 2 des Allgemeinen Gebührenreglements vom 17. Juni 2013 wird genehmigt.
2. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

DER GEMEINDERAT

Stefan Berger, Stadtpräsident  
Stefan Ghioldi, Stadtschreiber

---

Geht mit den Grundlageakten zu Bericht und Antrag an die Geschäftsprüfungskommission.

PRÄSIDIALLIREKTION

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 38 Ziffer 3 und Artikel 40 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 (GO),

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 17. Juni 2013 wird wie folgt geändert:

### III. Verwaltungsgebühren

#### Art. 13

Aufwandgebühren

<sup>1</sup>Für die Aufwandgebühren gelten je nach Qualifikation der Person, deren Leistung in Anspruch genommen wird, unterschiedliche Stundenansätze.

<sup>2</sup>Die Stundenansätze richten sich nach dem Anhang zu diesem Reglement. Der Gemeinderat passt die Ansätze periodisch der Teuerung an.

<sup>3</sup>Mit den Aufwandgebühren ist der volle Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>4</sup>Aufwandgebühren werden in Rechnung gestellt, wenn der Zeitaufwand mindestens eine Viertelstunde beträgt. Der Aufwand wird in der Regel jeweils auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

#### **Kommentar**

Die Aufwandgebühren wurden seit 2014 nicht mehr angepasst. Damit die Ansätze aufgrund der Teuerung in der Kompetenz des Gemeinderates angepasst werden können, wird im Art. 13 Abs. 2 nur noch auf die Gebührenverordnung verwiesen. Der Anhang wird gelöscht.

**Neu:**

<sup>2</sup>Die Stundenansätze richten sich nach den Aufwandgebühren in der Gebührenverordnung. Der Gemeinderat passt die Ansätze periodisch der Teuerung an.

## Anhang: Aufwandgebühren

Für die Aufwandgebühren nach Artikel 13 des Allgemeinen Gebührenreglements gelten die folgenden Stundenansätze:

Aufwandgebühr	Abgegoltene Tätigkeit	Gehalts- klasse	Stunden- ansatz
Aufwandgebühr L	Lernende	--	35
Aufwandgebühr I	Einfache (administrative) Tätigkeit	5-8	70
Aufwandgebühr II	Sachbearbeitung	9-11	90
Aufwandgebühr III	Höhere Sachbearbeitung	12-17	120
Aufwandgebühr IV	Leistungen von Bereichs- leitenden	18 – 23	160
Aufwandgebühr V	Leistungen von Direktions- leitenden	24 -26	200

*Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer*

## II.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Der Anhang wird ersatzlos gestrichen.*